

Geändertes Infektionsschutzgesetz: Was bedeutet dies für den Sport?

03.05.2021 | Allgemein (LSB)

[VorlesenReadSpeaker webReader: Vorlesen](#)



Wann gilt das Infektionsschutzgesetz und wann die Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW?


Seit dem 23.04.2021 und zunächst befristet bis zum 30.06.2021 gilt das geänderte Infektionsschutzgesetz des Bundes:

Die für die Sportausübung relevanten Passagen gelb markiert

Aktuelle Regeln für den Sport

- Bei einer 7-Tages-Inzidenz bis 100 gilt unverändert die CoronaSchVO, s. u.
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 greift das IfSG.
- Wenn in der CoronaSchVO strengere Regeln als im IfSG festgelegt sind, gilt die CoronaSchVO.
- Wir gehen davon aus, dass Rehabilitationssport in NRW nach wie vor nicht erlaubt ist. Sobald die allgemeinen Kontaktbeschränkungen in der CoronaSchVO Gruppenangebote grundsätzlich wieder zulassen, werden wir die Durchführung von Rehabilitationssport erneut bewerten und Empfehlungen zur Umsetzung veröffentlichen.
- Laut IfSG sollen, bei einer 7-Tages-Inzidenz über 100, Anleitungspersonen einen tagesaktuellen negativen Coronatest vorlegen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde das verlangt. Zuständige Behörde in NRW ist das Gesundheitsministerium. Sie verlangt derzeit keine Vorlage eines Tests. Die kommunalen Behörden können unbenommen davon entsprechende Anforderungen stellen.
- In den vom Land NRW anerkannten Modellregionen kann es für den Sport Regeln geben, die von den allgemeinen Regeln abweichen. Wenden Sie sich für weitere Informationen bitte direkt an Ihren Stadt- oder Kreissportbund.
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 165 sind Bildungsangebote in Präsenz und damit auch Bildungsangebote im Sport untersagt (betrifft Schwimmunterricht im Anfänger- und Kleinkindschwimmen und Einzelanleitung bei anderem Sport, siehe Tabelle).

Alles Weitere entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle:

Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW auf Grundlage der CoronaSchVO und des InfektionsSG					gültig ab 23.04.2021		LANDESPORTBUND NORDRHEIN-WESTFALEN 
	Erlaubte Zahl der Personen im Breitensport	Erlaubte Größen und erlaubtes Alter von Kindergruppen	Erlaubte Anleitung	Geöffnete Sportanlagen	Erlaubte Sportarten	Erlaubter Leitungssport und Profisport	Erlaubter Schwimmbetrieb
7-Tage Inzidenz unter 100	1 Person allein oder 2 Personen oder beliebig viele Personen aus einem Hausstand oder 5 Personen aus 2 Hausständen + beliebig viele Kinder bis 14 Jahre* aus den beiden Hausständen Mindestabstand zwischen den Personen/ Personengruppen beträgt 5 Meter	Bis zu <u>20 Kinder</u> bis zu 14 Jahren* Mehrere Gruppen dürfen sich nicht miteinander vermischen Der Mindestabstand zwischen zwei Gruppen beträgt 5 Meter	Anleitung im Einzeltraining Anleitung von Kindergruppen mit bis zu 2 Übungsleitern oder sonstigen Betreuern Ein Übungsleiter kann mehrere Personen oder Gruppen naheinander betreuen	Sportanlagen unter freiem Himmel (außer Freibäder) Das Bewegen von Pferden ist im zwingend erforderlichen Umfang auch in Reithallen zulässig	Jeglicher Sport	Wettkampf- und Training drinnen und draußen für Bundes- und Landeskader in allen Sportarten an den Bundesstützpunkten und Landesstützpunkten in NRW sowie an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19 bis U15) Wettkampf und Training im Profisport drinnen und draußen (Profisport: Die Mehrzahl der teilnehmenden Sportler bestreitet ihren Lebensunterhalt überwiegend durch den Sport). Geeignete Infektionsschutzkonzepte sind vorzulegen	Hallen- und Freibäder: (auch wenn Bäder für den Publikumsverkehr geschlossen sind) Anfängerschwimm-ausbildung und Kleinkinderschwimmkurse** mit bis zu 5 Kindern Schwimmtraining der DLRG zum Erhalt der Leistungsfähigkeit für die Wasserrrettung
7-Tage Inzidenz über 100	1 Person allein oder 2 Personen oder beliebig viele Personen aus einem Hausstand Mindestabstand zwischen den Personen/Personengruppen beträgt 5 Meter	Bis zu <u>5 Kinder</u> bis zu 13 Jahren* Mehrere Gruppen dürfen sich nicht miteinander vermischen Der Mindestabstand zwischen zwei Gruppen beträgt 5 Meter	Anleitung im Einzeltraining*** Anleitung von Kindergruppen mit bis zu 2 Übungsleitern oder sonstigen Betreuern Ein Übungsleiter kann mehrere Personen oder Gruppen naheinander betreuen Test-Hinweis**	Sportanlagen unter freiem Himmel (außer Freibäder) Das Bewegen von Pferden ist im zwingend erforderlichen Umfang auch in Reithallen zulässig	Individuelle Ausübung jeglichen Sports ohne körperlichen Kontakt bei Wahrung des Abstandsgebots		

* Kinder bis 14 Jahre = Kinder bis zum 15. Geburtstag, Kinder bis 13 Jahre = Kinder bis zum 14. Geburtstag

** Nach Infektionsschutzgesetz ist von der Anleitungsperson auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein tagesaktueller negativer Coronatest vorzulegen. Zuständige Behörde in NRW ist nach dessen eigener Einschätzung das Gesundheitsministerium. Anforderungen von dort sind bislang nicht bekannt.
Die kommunalen Behörden können unbenommen davon entsprechende Anforderungen stellen.

*** bis zu einer 7-Tages Inzidenz von 165

Stand 03.05.2021 – Alle Angaben ohne Gewähr

Mehr Informationen finden Sie auf der Seite des LSB NRW e. V.

<https://www.lsb.nrw/medien/news/artikel/geaendertes-infektionsschutzgesetz-was-bedeutet-dies-fuer-den-sport>